

**Der Präsident
des Landesprüfungsamtes für Juristen
bei dem Ministerium der Justiz**

**Anordnung
über die Zulassung von Hilfsmitteln
für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung)**

zuletzt geändert durch Anordnung vom 12. Januar 2015
(Bereinigte Fassung)

PA 2230 - S - 2

I. Abschnitt

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen - JAO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 2011 (Amtsbl. I S. 352), wird angeordnet, dass - vorbehaltlich besonderer Regelungen - die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind:

1. Für alle Aufsichtsarbeiten:

- Schönenfelder, Deutsche Gesetze, nebst Ergänzungsband (jeweils Loseblattsammlung) und
- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung), ohne Ergänzungsband und
- Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014 oder Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung)

2. Für die Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 JAO i. V. m. § 8 Absatz 2 Nummer 5 JAG) zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Textsammlungen:

- Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze (Loseblattsammlung), oder Freymann/Kröninger/Wendt, Landesrecht Saarland, Textsammlung

3. Für die mündliche Prüfung nach § 10 Absatz 2 JAO:

- die unter Nummer 1 und 2 genannten Hilfsmittel und
- Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006

II. Abschnitt

1. Die nach Abschnitt I zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Prüfling mitzubringen.
2. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat der Prüfling auf dem Deckblatt der schriftlichen Arbeiten die benutzten Hilfsmittel anzugeben. Diese Angabe muss insbesondere den Stand bzw. die Auflage der benutzten Gesetzestexte enthalten.
3. Der Prüfling hat dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Die Benutzung von Gesetzestexten, die sich nicht auf neuestem Stand befinden, geht zu Lasten des Prüflings. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand derjenige der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurenmonats.
4. Der Präsident des Prüfungsamtes kann für einzelne Aufsichtsarbeiten weitere Hilfsmittel zulassen.

III. Abschnitt

1. Die Prüflinge dürfen nur je ein Exemplar des zugelassenen Hilfsmittels mitbringen; die in Abschnitt I Nummer 2 genannten Hilfsmittel sind für die Bearbeitung von anderen Aufsichtsarbeiten nicht zugelassen.
2. Die zugelassenen Hilfsmittel müssen frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem) sowie von Einlagen sein. Unterstreichungen und farbliche Markierungen zur Hervorhebung einzelner Wörter des Gesetzes sind zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes beinhalten.

Registerfahnen bzw. Griffregister sind - unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt - nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen.

3. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von dem Aufsichtsführenden überwacht. Eine vorherige Überprüfung der Gesetzestexte auf Vereinbarkeit mit der Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln durch das Landesprüfungsamt für Juristen findet nicht statt.
4. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nummern 1 und 2 sowie die Benutzung anderer nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 JAG.
5. Beanstandete Hilfsmittel können weggenommen und für die Dauer der Prüfung einbehalten werden. Der Prüfling hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatztextes.

IV. Abschnitt

...